

## Voraussetzungen für eine Exmatrikulation auf Antrag

- Reichen Sie dem für Sie zuständigen Prüfungsamt einen **schriftlichen Antrag auf Exmatrikulation** (gem. § 62, Abs. 4 LHG BW zum Ende des Semesters, 30.09. bzw. 31.03.) ein. Eine einfache Formulierung per E-Mail z. B. „Hiermit beantrage ich ordnungsgemäß meine Exmatrikulation ...“ ist ausreichend.
- Reichen Sie einen **Nachweis** darüber ein, dass Ihr **Ausbildungsunternehmen über diesen Schritt informiert** ist. Eine kurze Bestätigung des Unternehmens per E-Mail oder eine Kopie des Aufhebungs-/Umwandlungsvertrages in PDF ist ausreichen.
- Geben Sie den **Laufzettel zur Exmatrikulation bzw. Beurlaubung mit Erledigungsbestätigung** aller darauf vermerkten zuständigen Abteilungen zurück.
  - Sofern Sie nicht mehr vor Ort sind, können wir Ihnen behilflich sein, die entsprechenden Stellen intern telefonisch abzufragen. Geben Sie uns hierzu bitte bald möglichst Bescheid.
- Geben Sie Ihren **Studierendenausweis** an Ihr Studiensekretariat oder direkt an das für Sie zuständige **Prüfungsamt** zurück.
- Ggf. reichen Sie Belege als Nachweis ein, dass alle Gebühren bezahlt sind;

### Beachten Sie bitte:

Eine Exmatrikulation beendet **nicht automatisch ein eröffnetes Prüfungsverfahren beendet**. Für eventuell noch nicht endgültig abgeschlossene Prüfungsleistungen müssen wir Sie zu Wiederholungsprüfungsterminen eingeladen.

Teilen Sie deshalb bitte **unbedingt** mit der **Erklärung zum Abschluss offener Prüfungsleistungen** mit, ob Sie noch offene Prüfungsleistungen ordnungsgemäß abschließen oder noch anstehende Prüfungstermine **nicht mehr wahrnehmen** möchten. Reichen Sie die Erklärung von Ihnen ausgefüllt und unterschrieben **möglichst schnell** wieder zurück.

Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung kann nicht ausgestellt werden, wenn alle zum Zeitpunkt der Exmatrikulation eröffneten Prüfungsverfahren nicht erfolgreich abgeschlossen sind.

Ein erneutes Studium an einer Dualen Hochschule in Baden-Württemberg im **jeweiligen Studiengang mit den zugehörigen Studienrichtungen** ist dann nicht mehr möglich.

Nur wenn **alle aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind** und die erforderlichen Unterlagen vorliegen, kann Ihrem Antrag auf Exmatrikulation zum Ende des Semesters entsprochen werden.

**Prüfungsamt  
Fakultät für Wirtschaft  
Fakultät für Sozialwesen**

Friedrich-Ebert-Straße 30  
78054 Villingen-Schwenningen